

Wannseeaten 1911 e.V. Elkartweg 30 13587 Berlin Tel. u. Fax.: 335 88 89

Finanz- und Beitragsordnung

i. d. Erstfassung vom 07.05.2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	2
§ 2	Geschäftsjahr	2
§ 3	Haushaltsplan	2
§ 4	Jahresabschluss	2
§ 5	Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel	3
§ 6	Zahlungsverkehr	3
§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten	3
§ 8	Spenden	4
§ 9	Aufnahme- und Zuweisungsgebühren	4
§ 10	Beiträge	5
§ 11	Umlagen	5
§ 12	Abgeltung für nicht erbrachte Arbeitsleistungen	6
§ 13	Aufwandsentschädigung	6
§ 14	Gebühren, Säumniszuschläge	6
§ 15	Inkrafttreten	6
Anlage	Höhe der Beiträge, Aufnahme- und Zuweisungsgebühren und	7

6. Lfg. 04/2008 **III** / 1

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten und so gegliedert sein, dass er den Anforderungen des Vereins genüge trägt.
- (2) Die Sportgruppenleiter bzw. der Jugendleiter erstellen für den Haushaltsplanentwurf eine Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben, einschließlich erforderlicher Neuanschaffungen für ihr Ressort im folgenden Jahr. Die Übersicht ist bis zum 15. November bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister aufgestellt und vom Gesamtvorstand nach Aussprache gebilligt.
- (4) Der abgestimmte Haushaltsplan wird aufgelegt und allen Mitgliedern schriftlich zur Beschlussfassung in der nächsten Hauptversammlung vorgelegt.

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr sind die Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan nachzuweisen und das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins aufzuführen.
- (2) Der vom Schatzmeister aufgestellte Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 14 (3) der Satzung zu prüfen.
- (3) Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung. Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand wird der Jahresabschluss aufgelegt und allen Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben. Er ist der schriftliche Rechenschaftsbericht und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Jahresabschluss ist stets vom Schatzmeister, zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes i. S. § 26 BGB und den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (5) Für das Finanzamt ist der Jahresabschluss nach den steuerlichen Vorschriften aufzustellen.

Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (2) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn ordnungsgemäße Belege nach § 6 (3) dieser Finanz- und Beitragsordnung vorliegen und die Zahlungsanweisung nach § 7 (4) dieser Finanz- und Beitragsordnung abgezeichnet ist, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Jugend sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (4) Die Jugendgruppe und die Sportgruppen sind nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Evtl. Werbeeinnahmen, auch der Sportgruppen werden ausschließlich über die Vereinskasse gebucht.

§ 6

Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Für periodisch wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen sind angebotene Einzugsverfahren zu nutzen oder Daueraufträge zu erteilen.
- (2) Für die Erhebung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Umlagen ist ein maschinelles Einzugsverfahren bereitzustellen.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Ab dem Geschäftsjahr 2004 müssen alle Rechnungen den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers enthalten. Darüber hinaus ist bei einem Rechnungsbetrag von mehr als 100,00 EUR die Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-ID-Nummer erforderlich.
- (4) Barauslagen sind wegen des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15. Dezember des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von oder zur Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs auszuzahlen. Diese Vorschüsse sind vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Dauerschuldverhältnisse und Kauf- und Werkverträge dürfen nur vom Vorstand i. S. § 26 BGB und nur im Rahmen des Haushaltsplans eingegangen werden.
- (2) Darlehensverträge über einen Darlehensbetrag von mehr als 25.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Neuabschlüsse von Mietverträgen für Grundstücke, sowie Änderungsverträge über außergewöhnliche Mieterhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Zahlungsanweisungen werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes i. S. von § 26 BGB unterschrieben.
- (5) Für Anschaffungen und Dienstleistungen ab einem Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR ist soweit möglich die Einholung von mehreren Angeboten erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Anschaffungen und Dienstleistungen, die keinen Aufschub erlauben.
- (6) Der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einer Höhe von 200,00 EUR einzugehen.
- (7) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Sie werden vom Schatzmeister unterschrieben.
- (2) Spenden kommen dem gesamten Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sportgruppe oder der Jugendgruppe zugewiesen wurden.

§ 9

Aufnahme- und Zuweisungsgebühren

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist ein einmalig zu zahlender und nicht rückzahlbarer Betrag zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Erhebung der Aufnahmegebühr zulassen, wenn dieses zum Fortbestand einer Sportgruppe beiträgt.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder der Jugendgruppe zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (4) Neu aufgenommene Mitglieder einer Sportgruppe, die bereits Mitglied einer anderen Sportgruppe sind, zahlen keine weitere Aufnahmegebühr.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn sie Ehepartner oder Lebenspartner eines Mitgliedes sind. Gleiches gilt für den hinterbliebenen Ehepartner oder Lebenspartner.
- (6) Bei der Übernahme einer Parzelle ist eine zusätzliche Aufnahmegebühr zu zahlen. Das gilt nicht für den hinterbliebenen Ehepartner oder Lebenspartner, sowie für Erben 1. Ordnung i. S. des BGB.
- (7) Mitglieder der Jugendgruppe, die volljährig sind, zahlen bei der Übernahme einer Parzelle auf dem Vereinsgelände keine zusätzliche Aufnahmegebühr, wenn sie in den letzten fünf Jahren regelmäßig aktiv an den sportlichen Veranstaltungen der Jugendgruppe teilgenommen haben.

- (8) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Hauptversammlung festgesetzt (§ 6 (8) der Satzung) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.
- (9) Eine Zuweisungsgebühr wird bei Abschluss eines Untermietvertrages für einen Parkplatz erhoben. Die Zuweisungsgebühr ist ein einmalig zu zahlender und nicht rückzahlbarer Verwaltungskostenbetrag. Die Höhe ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.
- (10) Eine Zuweisungsgebühr wird bei Überlassung eines Bootsliegeplatzes erhoben. Die Zuweisungsgebühr ist ein einmalig zu zahlender und nicht rückzahlbarer Verwaltungskostenbetrag. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Voraus verpflichtet (§ 6 (4) der Satzung). Monatliche, zweimonatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen sind möglich. Die Beiträge sind zum Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.
- (2) Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen einheitlichen Grundbeitrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieser Grundbeitrag ist die Berechnungsbasis für die Grundbeiträge anderer Mitgliedergruppen.
- (3) Der Grundbeitrag beträgt für
 - Ehepartner und Lebenspartner eines Mitgliedes 66 ²/₃ %,
 - fördernde Mitglieder 66 ²/₃ %,
 - Jugendliche, nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Schul- oder Berufsausbildung 66 $^2/_3$ % und
 - Kinder und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 33 $^{1}/_{3}$ % des Grundbeitrages nach Abs. 2.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Zu dem Grundbeitrag wird für Mitglieder der Kegelgruppe und der Wassersportgruppen, sofern sie einen Bootsliegeplatz des Vereins nutzen, ein zusätzlicher Sportgruppenbeitrag erhoben.
- (6) Die Höhe der Beiträge wird in der Hauptversammlung festgesetzt (§ 6 (8) der Satzung) und ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.

§ 11

Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung hat in der Hauptversammlung am 08.04.2001 beschlossen, zur Deckung der Kosten für gesellige Veranstaltungen einen **Veranstaltungsfonds** aufzulegen und hierfür eine Umlage zu erheben.

Die Umlage zahlen alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder, die einen ermäßigten Grundbeitrag oder einen Jugendbeitrag zahlen.

Die Umlage beträgt jährlich 10,00 EUR und ist jeweils im Januar eines Jahres fällig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat in der außerordentlichen Sitzung am 07.05.2006 beschlossen, zur Deckung der Kosten für den Neubau der Mehrzweckhalle eine Ifd. Umlage zu erheben.

Die Umlage zahlen alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder, die einen ermäßigten Grundbeitrag oder einen Jugendbeitrag zahlen.

Die Umlage beträgt monatlich 2,49 EUR und ist jeweils im Januar eines Jahres an den aktuellen Mitgliederbestand anzupassen.

§ 12

Abgeltung für nicht erbrachte Arbeitsleistungen

Der Geldbetrag für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde im Rahmen der angesetzten Gemeinschaftsarbeiten beträgt einen monatlichen Grundbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 13

Aufwandsentschädigung

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins werden die hierdurch entstandenen, nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 14

Gebühren, Säumniszuschläge

- (1) Gebühren und Säumniszuschläge werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Ab der 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung in der Hauptversammlung am 04.04.2004 in Kraft.
- (2) § 12 (2) wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2006 beschlossen. Die Umlage ist befristet bis zum 01.10.2016.

Anlage 1

102,00 EUR

51,00 EUR

	Aufmahma und Zuuraiaun manahühman und	Ailiage	
Aufnahme- und Zuweisungsgebühren und			
Sondernutzungsentgelte			
	Stand 01. April 2008		
1.	Grundbeiträge (monatlich) gem. Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 09.11.2003		
	- Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebens-jahres	8,70 EUR	
	- Ehepartner und Lebenspartner eines Mitgliedes	5,80 EUR	
	- fördernde Mitglieder	5,80 EUR	
	 Jugendliche, nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Schul- oder Berufsausbildung 	5,80 EUR	
	 Kinder und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 	2,90 EUR	
2.	Sportgruppenbeitrag (monatlich)		
	- Kegelgruppe	10,20 EUR	
	- Wassersportgruppen, mit Bootsliegeplatz	10,20 EUR	
3.	Aufnahmegebühren (einmalig)		
	- Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebens- jahres	153,00 EUR	
	- bei Übernahme einer Parzelle zusätzlich	869,00 EUR	
	- bei Übernahme einer weiteren Parzelle	500,00 EUR	
	- fördernde Mitglieder	51,00 EUR	
4.	Zuweisungsgebühren (einmalig)		

Höhe der Beiträge,

6. Lfg. 04/2008

- Parkplatz

- Bootsliegeplatz

5. Umlagen

5.1 Veranstaltungsfonds (jährlich)

10,00 EUR

(fällig im Januar eines jeden Jahres)

5.2 Ifd. Umlage zur Tilgung des Kredites für den Neubau der Mehrzweckhalle (monatlich)

2.49 EUR

(Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2006)

Befristet bis 01.10.2016

6. Sondernutzungsentgelte

6.1 Parkplatznutzungsentgelt (jährlich)

(fällig im Januar eines jeden Jahres)

Mitglieder mit Parzellen
 Mitglieder ohne Parzellen
 119,64 EUR
 127,83 EUR

6.2 Bootsliegeplatzentgelt (monatlich)

- je m² 1,28 EUR abzgl. Sportgruppenbeitrag i.H.v. 10,20 EUR

- Nebenkosten für Mitglieder ohne Parzelle 3,50 EUR

Jährlich Abrechnung des Stromverbrauchs: 0,23 EUR je kWh

6.3 Parzellenpacht und Nebenkosten (jährlich)

je m²
 Wasserverbrauch und Abfallentsorgung:

Festbetrag 61,32 EUR je m² 0,64 EUR